

Satzung des Landkreises Passau
über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch
Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter
Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Passau

Aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336), zuletzt geändert durch § 38 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 148) erlässt der Landkreis Passau als Satzung folgende allgemeine Vorschrift gemäß Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007:

§ 1 Höchsttarif und gemeinwirtschaftliche
Verpflichtung

- (1) Im ÖPNV auf dem Gebiet des Landkreises Passau (im Folgenden: Landkreis) werden die vom Landkreis vorgegebenen Beförderungsentgelte und -bedingungen des Verbundtarifs Donau-Wald (im Folgenden: VDW-Tarif), der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Passau (im Folgenden: VLP-Tarif) und der Orts- und Bäderverkehrstarife Bad Füssing/Kirchham sowie Bad Griesbach i. Rottal (im Folgenden: OBV-Tarife) in der jeweils von der Regierung von Niederbayern zugestimmten Fassung als Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift (hier: Satzung) gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die Beantragung einer Änderung der vorstehenden Beförderungsentgelte und -bedingungen gemäß § 39 PBefG bedarf der Zustimmung des Landkreises. Die Höchsttarifverpflichtung schließt die Pflicht

ein, für vom Landkreis verlangte Änderungen der Beförderungsentgelte und -bedingungen die Zustimmung der Genehmigungsbehörde gemäß § 39 PBefG einzuholen.

- (2) Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser Satzung (dazu § 2) öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser Satzung die in Absatz 1 genannten Tarife in ihrem Geltungsbereich in der jeweiligen Fassung ab 01.01.2026 als Höchstattarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser Satzung entsprechend Absatz 3 anzuwenden (im Folgenden „Tarifanwendung“ beziehungsweise „Tarifanwendungspflicht“). Für die damit verbundenen finanziellen Nachteile in dem in nachfolgendem § 2 definierten Geltungsbereich werden Ausgleichsleistungen nach § 3 dieser Satzung gewährt.
- (3) Die Tarifanwendung im Sinne von Absatz 2 beinhaltet:
- die Beförderung von Fahrgästen zum jeweils geltenden Tarif gemäß den Absätzen 1 und 2;
 - die Verpflichtung zum Vertrieb des jeweils geltenden Tarifs gemäß den Absätzen 1 und 2;
 - die verpflichtende Anwendung der geltenden Beförderungsbedingungen des VDW, des Orts- und Bäderverkehrs Bad Füssing/Kirchham und des Orts- und Bäderverkehrs Bad Griesbach i. Rottal;
 - die Verpflichtung, Inhaber einer gültigen Gästekarte für den jeweiligen Orts- und Bäderverkehr kostenlos zu befördern.

§ 2 Geltungsbereich

Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in § 1 ist das Gebiet des Landkreises. Derzeit wird dieses Gebiet durch folgende Linienverkehre im ÖPNV erschlossen:

(1) Linienbündel 1:

- 6101 – Passau – Obernzell – Breitenberg
- 6102 – Passau – Untergriesbach – Hauzenberg
- 6103 – Passau – Kellberg – Hauzenberg
- 6106 – Passau – Schärding – Hartkirchen
- 6107 – Kößlarn – Passau
- 6108 – Vilshofen – Dorfbach
- 6109 – Haidenburg – Vilshofen
- 6110 – Passau – Hutthurm – Voglöd
- 6111 – Vilshofen – Beutelsbach
- 6113 – Passau – Tittling
- 6120 – Passau – Vilshofen – Tittling
- 6121 – Passau – (Regen)
- 6124 – Passau – Eging a. See
- 6125 – Passau – Bad Griesbach
- 6129 – Passau – Nammering/Eging a. See
- 6130 – Passau – Guttenhofen
- 6131 – Passau – Hauzenberg
- 6132 – Ortenburg – Neustift
- 6133 – Pocking – Vilshofen
- 6134 – Passau – Salzweg – (Waldkirchen)
- 6135 – Passau – Kalteneck
- 6136 – Hutthurm – Hauzenberg
- 6137 – Aretzdorf – Kalteneck/Fuchsmühle
- 6138 – Eging a. See – Tittling – Kalteneck / Hutthurm
- 6141 – Fürstenstein – (Niederalteich)
- 6148 – Passau – (Plattling)
- 6164 – Leoprechting – Hutthurm – Kalteneck
- 6165 – Langenbruck – Osterhofen
- 6166 – Vilshofen – (Osterhofen)
- 6167 – Punzing – Rathmsannsdorf – Aicha v. W.

- 6170 – Sonnen – Untergriesbach – Hauzenberg
- 6173 – Ortenburg – Passau
- 6174 – Jägerwirth – Gaisbruck – Jägerwirth
- 6175 – Vilshofen – Beutelsbach – Ortenburg
- 6176 – Aicha v. W. – Arbing
- 6185 – Rotthalmünster – Pocking
- 6212 – Bad Füssing – Pocking
- 6226 – Passau – Hutthurm – Waldkirchen
- 6228 – Pocking – Kößlarn
- 6324 – Passau – Hutthurm – Waldkirchen
- 6380 – Passau – Passau – Hutthurm – Büchlberg
- 7567 - Griesbach im Rottal – Rotthalmünster
- 7568 – Griesbach im Rottal – Pocking
- 7569 – Rotthalmünster – Bad Füssing
- 7570 – St. Salvator - Bad Griesbach
- 7571 – Dorfbach – Bad Griesbach
- 7572 – Rotthalmünster – Bad Griesbach
- 7573 – Kößlarn – Rotthalmünster
- 7574 – Ortenburg – Fürstenzell
- 7575 – Aidenbach – Ortenburg
- 7576 – Fürstenzell – Bad Griesbach / Pocking
- 7577 – Pocking – Neuhaus a. Inn
- 7578 – Fürstenzell – Neuhaus a. Inn
- 7579 – Neuhaus a. Inn – Fürstenzell
- 7580 – Pocking – Fürstenzell / Bad Griesbach
- 7581 – Pocking – Bad Griesbach
- 7583 – Wingersdorf – Untergriesbach
- 7584 – Oberholz – Untergriesbach
- 7590 – Hader – Neuhaus a. Inn
- 7600 – Galla - Vilshofen
- 7599 – Passau – Hauzenberg – Breitenberg
- 8102 – Hauzenberg – Untergriesbach – Gottsdorf

- 8106 – Passau – Bad Füssing – Pocking
- 8110 – Hutthurm – Haselbach – Tiefenbach
- 8111 – Pörndorf – Aldersbach – Vilshofen
- 8122 – Passau – Salzweg – Büchlberg
- 8124 – Passau – Tittling
- 8125 – Passau – Fürstenzell – Bad Griesbach
- 8129 – Eging a. See – Tittling
- 8136 – Hutthurm – Hauzenberg – Sonnen
- 8138 – Hutthurm – Tittling – Eging a. See
- 8147 – Hofkirchen - Vilshofen
- 8148 – Passau – Sandbach
- 8167 – Rathsmannsdorf – Windorf – Irring (Passau)
- 8170 – Breitenberg – Wegscheid – Hauzenberg
- 8173 – Fürstenzell – Ortenburg – Vilshofen
- 8175 – Aidenbach – Beutelsbach – Vilshofen
- 8185 – Bad Griesbach – Bad Füssing
- 8501 – Passau – Untergriesbach – Wegscheid
- 8520 – Eging a. See – Aicha v. W. – Windorf – Vilshofen
- 8568 – Haarbach – Bad Griesbach – Pocking
- 8576 – Bad Griesbach - Fürstenzell
- 8578 – Neuhaus a. Inn – Fürstenzell
- 8580 – Pocking – Fürstenzell
- 8583 – Untergriesbach – Thyrnau – Salzweg
- 8585 – Malching – Kößlarn – Pocking
- 8599 – Passau – Hauzenberg – Breitenberg
- 9890 – Passau – Untergriesbach / Wegscheid
- 9890 – Passau – Bad Füssing
- 9890 – Passau – Bad Griesbach
- 9890 – Passau – Vilshofen
- 9890 – Passau – Tittling
- 9890 – Passau – Hutthurm
- 9890 – Passau – Breitenberg

- 946 – SPNV: Passau – (Bayerbach)
- 931 – SPNV: Passau – Vilshofen

(2) Linienbündel 2 (Orts- und Bäderbusverkehr Bad Füssing/Kirchham)

- 7760 – Bad Füssing – Safferstetten – Riedenburg – Bad Füssing
- 7761 – Kirchham – Bad Füssing – Würding – Bad Füssing - Kirchham
- 7762 – Aigen – Egglfing – Riedenburg – Bad Füssing - Aigen
- 7763 – Durnöd – Angering – Gögging – Egglfing – Bad Füssing

(3) Linienbündel 3 (Orts- und Bäderbusverkehr Bad Griesbach i. Rottal)

- 7770 – Bad Griesbach – Aunham - Karpfham
- 8770 – Bad Griesbach – St. Salvator - Weng

- (4) Im Falle der Einbeziehung weiterer Linienverkehre in den Höchstarif auf dem Gebiet des Landkreises erweitert sich der Geltungsbereich gemäß vorstehender Tabelle automatisch; ein- und ausbrechende zusätzliche Linienverkehre erweitern den Geltungsbereich um die auf dem jeweiligen Linienweg auf dem Gebiet des Landkreises erbrachten Beförderungsleistungen, sofern zwischen den zuständigen Aufgabenträgern nichts anderes vereinbart ist.

§ 3 Ausgleichsleistungen

- (1) Unternehmen, deren Linienverkehre in den Höchstarif einbezogen sind und die auf ihren Linienverkehren die Höchstarife gemäß § 1 anwenden, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistungen berechnet werden, werden in den nachfolgenden Absätzen aufgestellt.
- (2) Der Ausgleich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung in § 1 beträgt für

das Kalenderjahr 2026 vorläufig

Linienbündel 1: 0,04 €/Pkm

Linienbündel 2: 0,87 €/Pkm

Linienbündel 3: 0,39 €/Pkm

(Ausgleichssatz). Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Verwaltung des Landkreises nach Vorliegen der Abrechnung für das Kalenderjahr 2026.

- (3) Der Ausgleichssatz wird jeweils mit Wirkung zum 01.01. des auf das Indexjahr folgenden Jahres wie folgt angepasst:
1. Die Aufwendungen des Jahres 2024 werden jährlich ab dem Jahr 2025 mit dem Kostenindex des Landesverbandes Bayerischer Omnibusunternehmer 2024 und ab dem Jahr 2026 im Bayern-Index ÖPNV (Bus) 2025 ff. ermittelten jahresdurchschnittlichen Kostensteigerungsrate des Vorjahres abzüglich der Einnahmensteigerung durch die Tarifierungsrate im Höchsttarif fortgeschrieben; nicht ganzjährig wirksame Tarifierungen sind hierbei zeitanteilig zu berücksichtigen.
 2. Der Landkreis teilt den Unternehmen jeweils bis zum 31. August des Folgejahres im Rahmen der Schlussabrechnung den rückwirkend angepassten Ausgleichssatz und den sich daraus für das vergangene Jahr ergebenden konkreten Ausgleichsbetrag mit.
- (4) Die Gewährung des Ausgleichsbetrags erfolgt an die Verkehrsgemeinschaft Landkreis Passau (im Folgenden: VLP). Die Weiterleitung des Ausgleichsbetrages an die Mitglieder der VLP ist Sache der VLP, die hierbei diskriminierungsfrei verfährt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der VLP neue Mitglieder beitreten, oder gemäß § 2 einbezogene Linienverkehre auf einen anderen als den bisherigen Betreiber übergehen. Einigen sich in solchen Fällen die betroffenen Unternehmen nicht auf die darauf entfallenden Anteile, sind sie auf Kosten der VLP durch einen Sachverständigen für die Einnahmeverteilung im ÖPNV zu ermitteln. Der

Bericht des Sachverständigen ist dem Landkreis zur Verfügung zu stellen.

In den Bereichen der Orts- und Bäderbusverkehre (Linienbündel 2 und 3) erfolgt der Ausgleich an die jeweiligen Unternehmen.

- (5) Der Landkreis leistet auf die auf der Grundlage der Zahlen des Vorjahres prognostizierte jährliche Ausgleichsleistung zwölf gleichhohe Raten an die Unternehmen, die jeweils zum Monatsende fällig sind (Vorauszahlungen). Grundlage der Prognose der jährlichen Ausgleichsleistung sind die zu erwartenden Veränderungen des finanziellen Nettoeffekts, welcher dem Ausgleichssatz gemäß Abs. 2 zugrunde liegt.
- (6) Die Unternehmen übermitteln dem Landkreis monatlich spätestens bis zum Letzten des Folgemonats die Fahrgeldeinnahmen und die Verkaufszahlen auf den gemäß § 2 einbezogenen Linienverkehren bzw. Abschnitten derselben.
- (7) Der Landkreis erstellt den Unternehmen jährlich bis zum 30. September eine Schlussabrechnung. Ein sich hieraus ergebender Saldo ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (8) Der Landkreis teilt den Unternehmen bis zum 31.10. eines jeden Jahres die von ihm für das Folgejahr prognostizierten jährlichen Ausgleichsleistungen in nachprüfbarer Form mit. Die prognostizierten Ausgleichsleistungen können aus besonderem Anlass auch für das laufende Jahr angepasst werden, und die entsprechenden Vorauszahlungen mit einer Vorankündigungsfrist von zwei Monaten.

§ 4 Einnahmen aus Fahrscheinverkauf

Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den Unternehmen, soweit sich aus der Einnahmeverteilung für das Deutschland-Ticket nichts anderes ergibt.

§ 5 Änderungen im Verkehrsleistungsangebot

- (1) Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der von einem Unternehmen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretenden Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der bisherigen quantitativen und qualitativen Standards oder der künftig nach einem Nahverkehrsplan geltenden quantitativen und qualitativen Standards bei der Betriebsleistungserbringung ergibt.
- (2) Soweit Linienverkehre Leistungen enthalten, die zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge (Art. 2 Abs. 1 BayÖPNVG) oder unter Abwägung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit den Bedürfnissen der Bevölkerung nicht benötigt werden (Art. 5 BayÖPNVG) oder die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises übersteigen (Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG), kann der Landkreis in Abstimmung mit dem Unternehmen den Ausgleichsbetrag gemäß § 3 Abs. 2 kürzen. Das Unternehmen ist in diesem Fall verpflichtet, sein betriebliches Leistungsangebot in Abstimmung mit dem Landkreis so anzupassen, damit das vorherige wirtschaftliche Gleichgewicht wiederhergestellt wird.
- (3) Der Ausgleichssatz nach § 3 Abs. 2 wird vom Landkreis entsprechend den tatsächlichen verkehrlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen und Gegebenheiten fortgeschrieben, wenn die Vorgaben des Landkreises zum betrieblichen Leistungsangebot, zur Qualität der Betriebsleistungserbringung oder zum VDW- bzw. VLP-Tarif verändert werden; z.B. bei einer Anpassung oder Änderung des Verkehrskonzeptes mit entsprechenden Qualitäts-, Tarif- und Beförderungsbedingungsänderungen. Entsprechendes gilt, wenn und soweit sich Rahmenbedingungen aufgrund von gesetzlichen Ausgleichsansprüchen (z.B. Art. 24 BayÖPNVG, § 231 SGB IX), der Busförderung, oder aufgrund neuer umwelt-, abgaben- oder steuerrechtlicher Zusatzbelastungen in Bezug auf den ÖPNV im Gebiet des Landkreises

verändern. Satz 1 gilt nicht bei Veränderungen des betrieblichen Leistungsangebots von weniger als +/- 1% gegenüber dem Leistungsangebot des Jahres 2025. Satz 2 gilt hinsichtlich der Fahrzeug-Umweltstandards nur, wenn die im Nahverkehrsplan gesetzten Standards angehoben werden.

§ 6 Trennungsrechnung

- (1) Soweit die Unternehmen anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen zum Höchsttarif auf den gemäß § 2 einbezogenen Linienverkehren nachgehen, haben sie eine Trennungsrechnung einzurichten.
- (2) Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen.
- (3) Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.
- (4) Mit der Trennungsrechnung verbundene Kosten sind vom Ausgleich nach § 3 umfasst.
- (5) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 ruht, solange die Unternehmen aus einem anderen Grund schon einer Überkompensationsprüfung unterzogen werden.

§ 7 Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation

- (1) Der Landkreis prüft vorbehaltlich Absatz 7 jährlich und bei begründetem

Anlass, ob die Unternehmen die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und ob die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen der Unternehmen über- oder unterschritten werden. Der Landkreis kann auf längere Prüfungszyklen übergehen; diese dürfen einen Zeitraum von jeweils drei Jahren nicht überschreiten. Die Kosten bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind nach der VO PR 30/53 in Verbindung mit der Anlage LSP nach dem ÖPNV-Kostengliederungsschema des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands zu ermitteln. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der von den Unternehmen nach folgendem Absatz 3 vorgelegten Bestätigungen. Der Landkreis kann aus begründetem Anlass ergänzende Angaben und Unterlagen verlangen. Die Unternehmen legen diese dem Landkreis unverzüglich (d.h. in der Regel spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Anforderung) vor.

- (2) Der angemessene Gewinn gemäß der Trennungsrechnung ist auf eine Umsatzrendite von 5% begrenzt und nicht zu begründen oder nachzuweisen, wenn die Unternehmen z.B. anhand des Durchschnittsalters ihres Fuhrparks (einschließlich dessen der Auftragsunternehmen der Unternehmen) nachweisen können, dass sie wiederkehrend in ihre Fuhrparke reinvestieren. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einer Umsatzrendite von 3% entspricht.
- (3) Die Unternehmen legen dem Landkreis zur Prüfung nach vorstehendem Absatz 1 eine Bescheinigung ihrer Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vor, welche bestätigt, dass die Regeln der Ziff. 1. bis 6. des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und des § 8 dieser Satzung sowie die Anforderungen und Standards gemäß § 5 dieser Satzung eingehalten wurden.
- (4) Mit der Bestätigung verbundene Kosten sind ebenfalls vom Ausgleich nach

§ 3 umfasst.

- (5) Soweit eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils drei Jahren beginnend mit dem Jahr der Überkompensation miteinander verrechnet werden.
- (6) Soweit Abschlagszahlungen an ein Unternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch den Landkreis zurückzufordern und gegebenenfalls mit den folgenden Abschlagzahlungen zu verrechnen. Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags beim Landkreis angemessen verzinst. Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch den Landkreis.
- (7) Die Verpflichtung zur Überkompensationsprüfung entfällt, wenn und soweit die Linienverkehre gemäß § 2 aus anderem Anlass schon einer Prüfung der Überkompensation unterworfen sind.

§ 8 Wirtschaftlichkeit und Qualität

- (1) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.
- (2) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich aus dem

status quo und gegebenenfalls nachfolgend vom Landkreis im Nahverkehrsplan vorgegebenen quantitativen und qualitativen Anforderungen und Standards.

§ 9 Gesamtbericht

Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Internet-Auftritt des Landkreises, und ab Verfügbarkeit eines solchen in einem landes- oder bundesweiten Veröffentlichungsportal. Der Landkreis beachtet bei der Verwendung der ihr nach dieser Satzung von den Unternehmen zugänglich gemachten Informationen, Daten etc. die Vorschriften des Unions-, Bundes- und Landesdatenschutzes sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die der Landkreis unter Berücksichtigung der Interessen der Unternehmen mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 11 Inkrafttreten, Aufhebung

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten

dieser Satzung werden folgende Satzungen und anderweitige Zuschussregelungen wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage aufgehoben, weil die Zuschussgewährung von dieser allgemeinen Vorschrift abgedeckt ist:

- Satzung des Landkreises Passau vom 25.10.2021 über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Passau (zuletzt geändert am 26.02.2024)
- Satzung des Landkreises Passau vom 11.12.2023 über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Passau in Orts- und Bäderbusverkehren

- (2) Diese Satzung kann jederzeit mit einer Vorankündigungsfrist von sechs Monaten aufgehoben werden.

Passau, den 20.07.2026

A handwritten signature in dark ink, consisting of a large, stylized 'R' followed by a series of loops and a long horizontal stroke.

Raimund Kneidinger
Landrat